

§ 1 Art und Stellung der Gebäude.

1. Die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Baugebiete sind als Wohnbaugelände bestimmt. Es dürfen abgesehen von kleineren Nebengebäuden nur Gebäude erstellt werden, welche ausschliesslich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäuden kann zugelassen werden, wenn sie mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind.
2. Landwirtschaftliche und gewerbliche Nebengebäude, die nach den Vorschriften der Bauordnung nicht genehmigungspflichtig sind, müssen vor Inangriffnahme des Vorhabens bei der Gemeindebehörde angezeigt werden. Mit der Ausführung kann erst begonnen werden, wenn die Erstellung des Nebengebäudes nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Anzeige untersagt wird.
3. Die Stellung der Gebäude in den Wohngebieten hat nach den Eintragungen im Plan zu erfolgen.

§ 2 Dächer und Aufbauten.

1. Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung etwa 48° betragen soll.
2. Dachaufbauten sind zulässig, sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betragen.

§ 3 Abstände und Nebengebäude.

1. Die Wohngebäude müssen an den Giebelseiten wenigstens einen Grenzabstand von 3 m erhalten, so dass ein Mindestabstand von 6 m von Gebäude zu Gebäude erreicht wird.
2. Nebengebäude von bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 der BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentums-grenze zugelassen werden.

§ 4 Gebäudelänge.

Einzelhäuser sollen in der Regel nicht weniger als 6 m Länge in der Firstrichtung erhalten.

§ 5 Gebäudehöhe.

Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante Dachrinne einschliesslich einem evtl. Kniestock auf der Talseite nicht höher wie 5,50 m und auf der Bergseite nicht höher als 4,00 m betragen.

§ 6 Gestaltung.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu schlemmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Niberschwänze oder Pfannen (möglichst engobliert) vorgeschrieben.

§ 7 Einfriedigung.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an den Strassenfronten sind nach einem vom Stadtbaumeister auszuarbeitenden Vorschlag einheitlich zu gestalten.

Bopfingen, den 19. Juni 1952
Bürgermeisteramt:



Prüfung

zu I 5 Ha 2207-3 - Bopfingen 2